

§ 11 Oö. GD

Oö. GD - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 11

Gemeinden über 10.000 Einwohner

In Gemeinden über 10.000 Einwohner ist der Dienstpostenplan unter Bedachtnahme auf die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze, den Verwaltungs- und Gebarungsumfang sowie besondere Umstände festzusetzen.

In Kraft seit 14.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at